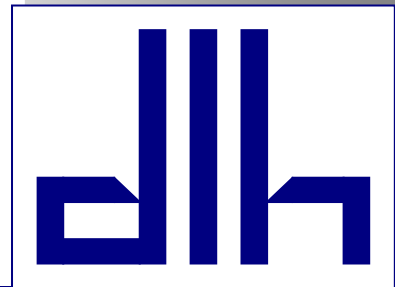


Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender

Norbert Naumann

Christoph-Vogel-Str. 3, 64823 Groß-Umstadt
Telefon 06078-4847 Fax 06078-930497
Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de



Groß-Umstadt, den 11. August 2011

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Stellungnahme des DLH

zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Konferenzordnung und der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen ...

I. Konferenzordnung

Der DLH bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Änderungen, die die Mittelstufe betreffen, dürften in sich konsequent sein. Sie wurden im Einzelnen nicht auf Stimmigkeit überprüft. Den redaktionellen Korrekturen ist selbstverständlich zuzustimmen.

Zu den vier als inhaltliche Änderungen im Anschreiben angegebenen Punkten nimmt der DLH wie folgt Stellung und verweist gleichzeitig auf die möglicherweise umfangreicheren Stellungnahmen seiner Mitgliedsverbände GLB, HPhV und VdL und ggf. auch auf die Stellungnahme des dbb Hessen.

1. Die Streichung von § 2 Abs. 3 Satz 3 ist folgerichtig.
2. Der sinnvollen Anpassung des Abstimmungsmodus in der Schulkonferenz an die Regelungen für Eltern- und Schülervertretungen (geheime Abstimmung auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) wird ausdrücklich zugestimmt.

Es sollte ferner ernsthaft geprüft werden, ob diese Regelung auch für den Abstimmungsmodus bei der Gesamtkonferenz übernommen werden könnte. Ggf. könnte zwischen Abstimmungen über personenbezogene Angelegenheiten der Lehrkräfte und Sachfragen unterschieden werden. Allerdings sollte in die Überlegungen auch einbezogen werden, dass sich durch die Entwicklung zur selbstständigen Schule und durch die Vielfalt der Beschäftigungsverhältnisse auch Abhängigkeiten herausgebildet haben, die

die Möglichkeit geheimer Abstimmungen auf Antrag generell angebracht erscheinen lassen.

Leider sieht die Konferenzordnung keine briefliche Stimmabgabe bei der Wahl zur Schulkonferenz vor. Für die Fälle von Erkrankungen, dienstlichen Beurlaubungen und Terminüberschneidungen z. B. durch Wanderfahrten könnte dies unter Umständen zu erheblichen Beeinflussungen des Wahlergebnisses führen. Zumindest können betroffene Kolleginnen und Kollegen ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Eine Briefwahl für die Mitglieder der Schulkonferenz ist aber wohl nur dann zulässig, wenn diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnet und das Verfahren beschrieben wird.

Für die Wahl der Schulkonferenz ein Wahlrecht unter Einbeziehung der Möglichkeit zur Briefwahl analog der Wahlordnung des HPVG zu konzipieren, entspräche nicht dem Stellenwert der Schulkonferenz. Daher schlägt der DLH vor, dass - im Falle einer Verhinderung - die Stimmabgabe über eine Vertrauensperson ermöglicht werden sollte.

3. Der in § 31 Abs. 1 Satz 2 vorgenommenen Einschränkung der Einsichtnahme in Protokolle der Lehrkräftekonferenzen wird zugestimmt. Der DLH regt mit der gleichen Begründung ferner an, im Anschluss an das Wort „Konferenzen“ die Wörter „oder Konferenzteilen“ zu ergänzen.
Gleiches sollte auch in § 34 Abs. 5 Satz 3 ergänzt werden.
Auch in Konferenzen werden teilweise Personalangelegenheiten besprochen.
4. Ergänzung und Neuordnung in § 33 und § 36 sind in sich stimmig.

II. Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen ...

Den sinnvollen Veränderungen ist zuzustimmen.

Norbert Naumann
DLH-Landesvorsitzender